

Floorball Verband Niedersachsen e.V.

## Finanzordnung

(FZO)

---

Änderung §§ 6.1, 9.1

Änderung § 9.4

Änderung § 3.3

Beschluss der Finanzordnung

Ritterhude

Lilienthal

Hannover

Hannover

06.03.2010

05.04.2008

28.02.2004

09.03.2002

## §1 Allgemeines

Die Finanzordnung regelt:

1. die Haushalts- und Kassenführung des Verbandes
2. die Zahlungspflichten, insbesondere den Mitgliedsbeitrag, zwischen den Mitgliedern und dem Verband
3. die Erstattung von Auslagen der Verbandsfunktionäre

## §2 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit

- 1 Der Verband ist nach den Gründen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
- 2 Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied hieraus keine Zuwendungen.
- 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3 Haushaltsplan

- 1 Für jedes Haushaltsjahr muss vom Vorstand und von den Kommissionen ein Haushaltsplan festgelegt werden.
- 2 Hierfür sind bis zum 31.12. Haushaltsplanentwürfe für das folgende Haushaltsjahr beim Präsidenten einzureichen.
- 3 Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 4 Der Haushaltsentwurf wird zur Beschlussfassung der Delegiertenversammlung vorgelegt.

## §4 Jahresabschluss

- 1 Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Darüber hinaus muss eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- 2 Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß §14 der Verbandssatzung zu prüfen. Ferner sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
- 3 Die Kassenprüfer können die Einhaltung der FZO überwachen.

## §5 Verwaltung der Finanzmittel

- 1 Der Kassenwart verwaltet die Verbandshauptkasse.
- 2 Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn sie nach §3 FZO ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichend Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- 3 Der Kassenwart ist für die Einhaltung des Haushaltsplans verantwortlich.

## §6 Mitgliedsbeiträge

- 1 Für die Mitgliedschaft im Floorball Verband Niedersachsen (nachfolgend floorball niedersachsen genannt) wird von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben. Meldefrist ist der 31.01. des Geschäftsjahres, für welches die Meldung erfolgt, Stichtag ist der 01.01.

- 2 Die Vereine melden die Zahl ihrer Mitglieder jeweils aufgeschlüsselt nach den vorgegebenen Altersgruppen und dem Geschlecht:

Alter	bis 6	7-14	15-18	19-26	27-40	41-60	über 60
Männlich							
Weiblich							
Gesamt							

- 3 Die Mitgliedsbeiträge werden von der Delegiertenversammlung festgelegt.  
 4 Die Beiträge werden nach Eingang der Meldung der Mitgliederzahl per Rechnung erhoben.

## §7 Zahlungsverkehr

- 1 Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die jeweils betroffenen Konten und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- 2 Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
- 3 Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- 4 Alle Auslagen sind spätestens vierteljährlich vier Wochen nach Quartalsende abzurechnen.
- 5 Vor der Anweisung durch den Kassenwart muss der Kommissionsleiter oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter oder der Präsident die sachliche Berechtigung der Ausgabe durch seine Unterschrift bestätigen.
- 6 Die bestätigten Rechnungen sind dem Kassenwart, unter Beachtung einer eventuellen Skontofrist, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- 7 Zur Vorbereitung von Veranstaltungen können nach Zustimmung durch den Vorstand Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs gewährt werden. Diese sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

## §8 Eingehen von Verbindlichkeiten

- 1 Das Eingehen von Verbindlichkeiten außerhalb des Haushaltsplanes ist bis zu einem Betrag von höchstens 10.000 € und höchstens 25% des Gesamthaushaltes dem Vorstand vorbehalten. Bei einem Betrag über 10.000 € oder über 25% des Gesamthaushaltes ist ein Beschluss der Delegiertenversammlung erforderlich.
- 2 Kommissionsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse (z.B. Trainerverträge, Mietverträge) eingehen, deren vertragliche Bindung über das Haushaltsjahr hinaus geht.

## §9 Entschädigungen

- 1 Allen Vorstandsmitgliedern von floorball niedersachsen stehen für die im Rahmen der ihnen als Verbandsfunktionär zugewiesenen Aufgaben Erstattungen zu.

- 2 Erstattungsfähige Auslagen sind:
  - Portokosten
  - Telefonkosten
  - Kosten für Büro- und Verbrauchsmaterial
  - Kopierkosten
  - Fahrtkosten
  - Übernachtungskosten
- 3 Dabei ist, mit Ausnahme der Telefonkosten, ein Einzelnachweis für die angefallenen Kosten zu erbringen.
- 4 Fahrtkosten werden nach Maßnahme der DFB Gebühren und Entschädigungen geregelt. Fahrt- und Übernachtungskosten müssen vorweg vom Vorstand genehmigt werden.
- 5 Alle Auslagen sind vierteljährlich, spätestens vier Wochen nach Quartalsende, abzurechnen.

## **§10 Zuwendungsbestätigung / Spendenbescheinigungen**

- 1 Der Verband ist berechtigt, steuerbegünstigte Zuwendungsbestätigungen auf einem dafür vorgesehenen amtlichen Vordruck auszustellen.
- 2 Zeichnungsberechtigt sind der Präsident, der Kassenführer und der Geschäftsführer.

## **§11 Inkrafttreten**

- 1 Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der Delegiertenversammlung in Kraft.